

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 43/07 B

L 2 KA 20/06 (LSG Hamburg)
S 27 KA 46/05 + 137/05 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg,
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r
beschlossen:

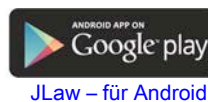
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 28. Februar 2007 wird verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.170 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der in Hamburg als Arzt für Allgemeinmedizin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen die Höhe der Vergütung für seine in den Quartalen II/2004 und IV/2004 erbrachten ambulanten Notfalldienstleistungen.
- 2 Der für die Honorierung dieser Leistungen im streitbefangenen Zeitraum maßgebliche Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Beklagten enthielt in § 7 Abs 1a eine Pauschalierungsregelung, wonach Besuchsbehandlungen im ärztlichen Haupt- und Reservedienst (Funktaxi-Dienst) für Vertragsärzte mit 40 Euro und für Nichtvertragsärzte mit 30 Euro vergütet wurden. Daneben waren ggf nur die Leistungen nach den Nummern 33 und/oder 40 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) in der bis zum 31.3.2005 geltenden Fassung berechnungsfähig. Die Pauschalierungsregelung gilt ab dem Quartal II/2005 nicht mehr.
- 3 Mit seinen Widersprüchen gegen die Honorarbescheide machte der Kläger geltend, für den Ausschluss insbesondere der Leistungen nach den Nummern 60, 602, 720, 801 und 2021 EBM-Ä von jeglicher Vergütung bestehe keine Rechtsgrundlage. Widersprüche, Klagen und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt, die Beklagte habe die Pauschalierung des Notfallhonorars zur Vermeidung von unerwünschten Mengenausweitungen bei den im Notfalldienst abgerechneten Einzelleistungen einführen dürfen (Urteil vom 28.2.2007).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.
- 6 Wer die Zulassung der Revision begehrt, muss einen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel) benennen und dessen Voraussetzungen darlegen. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 In der Beschwerdebeurteilung wird keiner der in Betracht kommenden Zulassungsgründe ausdrücklich benannt. Der Kläger setzt sich eingehend mit der Frage auseinander, ob die Pauschalierungsvorschrift in § 7 Abs 1a HVM mit § 85 Abs 4 SGB V vereinbar ist, wonach die ärztliche Vergütung die Leistungen der Vertragsärzte zu berücksichtigen hat. Bei wohlwollender Interpretation der Beschwerdebeurteilung kann zugunsten des Klägers unterstellt werden, dass er die Vereinbarkeit der in den streitbefangenen Quartalen von der Beklagten praktizierten Pauschalierung der Honorierung der ärztlichen Leistungen im Funktaxidienst mit § 85 Abs 4 SGB V für grundsätzlich bedeutsam (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hält. Die Anforderungen an die Darlegung dieses Zulassungsgrundes sind jedoch auch dann nicht erfüllt.
- 8 Um die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu erreichen, muss der Beschwerdeführer eine Rechtsfrage in eigener Formulierung bezeichnen und darlegen, weshalb diese in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich), klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Unter dem Gesichtspunkt der Klärungsbedürftigkeit setzt sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend damit auseinander, dass § 7 Abs 1a HVM inzwischen nicht mehr gilt. Zu außer Kraft getretenem Recht ist eine Revision nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zuzulassen, die in der Beschwerdebeurteilung darzulegen sind. Das betrifft etwa Fälle, in denen noch über eine Vielzahl von Streitverfahren in Anwendung des nicht mehr geltenden Rechts zu entscheiden ist oder von der Auslegung außer Kraft getretener Vorschriften wichtige Hinweise für die Anwendung des geltenden Rechts zu erwarten sind (*BSG, Beschluss vom 20.6.2001 - B 10/14 KG 1/00 B - <juris> unter Hinweis auf BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Dazu verhält sich die Beschwerdebeurteilung nicht.
- 9 Soweit der Kläger pauschal ausführt, "nicht nur er sei für die Quartale II und IV des Jahres 2004 durch erhebliche Honorareinschränkungen betroffen, sondern sämtliche Notfalldienst leistende Ärzte in Hamburg müssten für diese Zeiträume erhebliche Honorareinbußen hinnehmen", genügt er damit den Begründungsanforderungen nicht. Da die Beklagte inzwischen alle Honorarbescheide für die streitbefangenen Quartale des Jahres 2004 erteilt hat, wäre über die nach Ansicht des Klägers "sämtliche Notfalldienst leistende Ärzte in Hamburg" betreffende Frage gerichtlich nur zu entscheiden, wenn die entsprechenden Bescheide nicht schon bestandskräftig sind. Dazu ist der Beschwerdebeurteilung nichts zu entnehmen; die Beklagte hat mitgeteilt, es gebe zu dieser Frage bei ihr weder offene Verwaltungsverfahren noch anhängige gerichtliche Streitverfahren. Damit hat der Kläger die Notwendigkeit der höchstrichterlichen Klärung einer nur ihn selbst betreffenden Streitfrage der Vereinbarkeit nicht mehr geltenden und nicht revisiblen Satzungsrechts mit den bundesrechtlichen Grundsätzen zur Honorierung vertragsärztlicher Leistungen nicht hinreichend dargelegt.



- 10 Zu den beiden anderen in Betracht kommenden Zulassungsgründen (Divergenz, Verfahrensmangel) lässt sich auch bei wohlwollender Interpretation der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass der Kläger insoweit Rügen erheben will.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 12 Die Festsetzung des Streitwertes, die auf § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3, § 40 Gerichtskostengesetz beruht, entspricht derjenigen des Berufungsgerichts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)